

Bekanntmachung

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung;
Herstellung von Wasserflächen (Gewässerausbau) im Rahmen von Ausgleichsmaßnahmen für den Bebauungsplan Nr. 195 „Kremser Straße Süd“ in den ehemaligen „Südzucker- Kassetten“, Kremser Straße**

**Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls für die Feststellung der Pflicht der Umweltverträglichkeitsprüfung gem. § 1 Abs. 1 Satz 1, § 5 Abs. 1, § 7 Abs. 1 i. V. m. Nr. 13.18.1
Anlage 1 Spalte 2 UVPG**

Die Südzucker AG hat ihr Werk in Regensburg zurückgebaut und die Nutzung der ehemaligen Absetzkassetten für die bei der Reinigung der Zuckerrüben anfallenden Erde aufgegeben. Die LAGO A3 Vermögensverwaltung GmbH, Straubinger Str. 30, 93055 Regensburg, (Antragstellerin) plant nun eine Teilbebauung des südlich der Kremser Straße gelegenen Kassettengeländes.

Der hierzu aufgestellte Bebauungsplan Nr. 195 „Kremser Straße Süd“ der Stadt Regensburg sieht die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen vor. Es sollen daher als Ausgleichsflächen „A6_10c, A6_10b und A7“ neue Gewässer angelegt bzw. bestehende vergrößert werden. In den Kassetten 10 b und 10 c sollen Feuchtlebensräume geschaffen werden. Um ein größeres Gesamtbiotop zu erhalten, werden die Kassetten 10b und 10c sowie eine Teilfläche der östlich angrenzenden Kassette 24 (Maßnahme A7) durch Abtragen der dazwischenliegenden Erddämme miteinander verbunden. Um die dauerhafte Wasserführung in der Kassette 10b wiederherzustellen, wird die vorhandene Rübenerde bis auf das Niveau der Kassette 10c abgetragen werden. Zudem werden in den Kassetten 10b und 10c einige Umgestaltungsmaßnahmen durchgeführt. Die Maßnahmenfläche A7 in der Restfläche von Kassette 24 soll in ähnlicher Weise wie die Maßnahme A6 in Kassetten 10b/10c abgetragen und umgestaltet werden. Es sind Geländemodellierungen auf ca. 43.757 m³ vorgesehen.

Insgesamt werden beim Vorhaben etwa

- 8.627 m² Wasserfläche hergestellt
- 13.390 m² Röhrichtbereiche hergestellt
- 18.145 m² Feuchstauden und Übergangszonen hergestellt
- 450 m² Damm vollständig zurückgebaut.

Diese Maßnahme stellt einen Gewässerausbau dar und erfordert die Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls (§ 1 Abs. 1 Satz 1, § 5 Abs. 1, § 7 Abs. 1 i. V. m. Nr. 13.18.1 Anlage 1 Spalte 2 UVPG) durch das Umweltamt der Stadt Regensburg (untere Wasserrechtsbehörde).

Unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien war deshalb durch die Behörde zu prüfen und festzustellen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären, und sich insofern eine Verpflichtung zur Durchführung Umweltverträglichkeitsprüfung ergibt.

Die Antragstellerin reichte Unterlagen zur Vorprüfung ein (Planfertiger: Baader Konzept GmbH, Zum Schießwasen 7, 91710 Gunzenhausen, vom 02. November 2023). Die Unterlagen umfassen im Wesentlichen folgende Bestandteile:

- derzeitiger Bestand
- Beschreibung des Vorhabens/ Maßnahmenkonzept
- Angaben gemäß den Kriterien der Anlage 3 UVPG

Zudem wurden auch die Daten aus dem Umweltbericht zu dem B-Plan Nr. 195 „Kremser Straße Süd“ für die Prüfung mit herangezogen.

Nach Auswertung der von der Vorhabensträgerin eingereichten Unterlagen sowie unter Einbeziehung der Stellungnahmen der beteiligten Fachstellen (Wasserwirtschaftsamt Regensburg sowie untere Naturschutzbehörde) wurde daher im Rahmen der AVE nach überschlägiger Prüfung der Kriterien aus Anlage 3 UVPG seitens der unteren Wasserrechtsbehörde gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG festgestellt, dass bei dem geplanten Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG nicht zu erwarten sind, die gemäß § 25 Abs.2 UVPG bei der Entscheidung über das Vorhaben zu berücksichtigen wären, mit der Folge, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Ausschlaggebend für diese Einschätzung waren insbesondere folgende Kriterien und Merkmale (§ 5 Abs. 2 Satz 2 UVPG):

Durch die Maßnahme sind keine nachteiligen Wirkungen auf das Schutzgut Mensch bzw. die menschliche Gesundheit zu erwarten. Wohnbebauung oder sensible Nutzungen sind im Umkreis nicht vorhanden. Nur während der Bauphase treten Abgas- und Lärmemissionen durch Baumaschinen auf. Durch geeignete Maßnahmen können diese auf ein Mindestmaß begrenzt werden. Die Auswirkungen sind nicht als erheblich einzustufen.

Da die Gestaltungsmaßnahmen innerhalb des bestehenden Kassettengeländes geplant sind, sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu erwarten.

Bei der Umsetzung des Vorhabens werden keine neuen oder zusätzlichen Flächen in Anspruch genommen. Besondere oder wertvolle Bodenarten sind nicht vorhanden. Es sind insgesamt keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden/ Fläche zu erwarten.

Durch die Freilegung des Grundwassers im Rahmen der Herstellung einer vergrößerten Wasserfläche in den Kassetten sind keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser (Gewässerbeschaffenheit/-güte oder das Wasserdargebot) zu erwarten.

Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt:

Während der Bautätigkeiten kann eine gewisse Störungs- und Vergrämungswirkung auf Tierarten entstehen. Diese sind aufgrund des kurzzeitigen Charakters nicht als erheblich zu bewerten. Artenschutzrechtliche Beeinträchtigungen oder Verbotstatbestände (Tiere) sind nicht zu erwarten, wenn die Entfernung von Gebüsch und der Vegetation bzw. die Räumung außerhalb der Vogelbrutzeit (d.h. Oktober bis Februar) stattfinden. Gleiches gilt für die Erdarbeiten, insbesondere in den Wasserflächen (Laichzeiten für Frösche/Kröten).

Relevanter als die kurzzeitigen baubedingten Störungen sind die mittel- und längerfristigen Auswirkungen einzustufen. Durch das Vorhaben werden bereichsweise Gehölze und sonstige Pflanzen in den genannten Kassetten (und teilweise den Zwischendämmen) beseitigt. Dadurch kann es temporär zum Verlust von Habitaten kommen. Diese sind jedoch nicht als erheblich anzusehen.

Es wird bei den Aushubarbeiten auch in Bereiche mit geschützten Biotopen (Schilf/Röhricht) eingegriffen. Um eine Zerstörung zu vermeiden, werden die Schilf-/Röhrichtbestände aus den Kassetten entnommen, um diese zwischenzulagern und nach der Gestaltung des Reliefs zur schnelleren Entwicklung der Röhrichte wieder eingebracht.

Etwaige Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten werden nicht gesehen.

Es sind bezüglich Flora und Fauna Schutz- und Minimierungsmaßnahmen vorgesehen. Durch ein geeignetes Baustellenmanagement können die Dauer und der Umfang der Eingriffe auf ein erforderliches Mindestmaß begrenzt werden. Die Entfernung der Vegetation, insbesondere der Gebüsche, Stauden und Sukzessionsbestände in den Becken, soll zum Schutz der Brutvögel nur außerhalb der Brutzeit (Oktober bis Februar) durchgeführt werden.

Eine Reversibilität der nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens (zeitweiliger Verlust von Vegetation, Habitatfunktion) ist aus Sicht der Behörde gegeben durch die zu erwartende Re-

generation bzw. Sukzession des Bewuchses und damit der Habitatstruktur. Es ist von einer Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands in einer absehbaren Zeit mit hoher Wahrscheinlichkeit auszugehen.

Insgesamt ist in Bezug auf die Schutzgüter, insbesondere Tiere, Pflanzen und Biodiversität, nach Einschätzung der Behörde nicht von erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG auszugehen.

Es wurde daher im Rahmen der AVE nach überschlägiger Prüfung der Kriterien aus Anlage 3 UVPG seitens der unteren Wasserrechtsbehörde gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG festgestellt, dass bei dem geplanten Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG nicht zu erwarten sind, die gemäß § 25 Abs.2 UVPG bei der Entscheidung über das Vorhaben zu berücksichtigen wären, mit der Folge, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Das Ergebnis der Vorprüfung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG der Öffentlichkeit bekannt gegeben.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Regensburg, 20.06.2025

STADT REGENSBURG

Umweltamt

Im Auftrag

D r . V o i g t

Ltd. Rechtsdirektorin